

Nummer: 2022/0532

Publikationsdatum: 31.08.2022, Ausgabe 35/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Erhöhung der Verkehrssicherheit für Velofahrende folgende Verkehrsvorschrift:

Limmatquai Parkierungsverbot

- a) Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten von 5.00 bis 19.00 Uhr:
auf dem östlichen Fahrbahnrand bzw. Trottoir zwischen dem Haus Nr. 72 und dem Haus Nr. 76, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.
- b) Das Stehenlassen von Taxis ist gestattet von 19.00 bis 5.00 Uhr:
auf dem östlichen Fahrbahnrand bzw. Trottoir zwischen dem Haus Nr. 72 und dem Haus Nr. 76, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

Limmatquai

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements von 9.3.2009: Parkierungsverbot.

a) Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten von 5.00 bis 19.00 Uhr: auf dem östlichen Fahrbahnrand bzw. Trottoir zwischen der Hirschengasse und der Grauen Gasse. b) Das Stehenlassen von Taxis ist gestattet von 19.00 bis 5.00 Uhr: auf dem östlichen Fahrbahnrand bzw. Trottoir zwischen der Hirschengasse und der Grauen Gasse.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neu beurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.



Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften